

4.16-6410.06-240003

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umsetzung von Maßnahmen  
zum Geschiebe- und Wildholzurückhalt am Tennbodenbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbach) in der  
Gemeinde Marquartstein durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt  
Traunstein**

**Bekanntmachung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt, am Tennbodenbach (Gewässer Dritter Ordnung, Wildbach) im Bereich der Gemeinde Marquartstein Maßnahmen zum Rückhalt von Geschiebe und Wildholz umzusetzen. Das Vorhaben dient dem Schutz der Ortsteile Niedernfels und Piesenhausen vor feststoffbelasteten Abflüssen aus dem Einzugsgebiet des Tennbodenbachs und damit der Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Marquartstein.

Der Tennbodenbach weist entsprechend seines Wildbachcharakters im Ober- und Mittellauf ein hohes Gefälle, verbunden mit einer hohen Transportkapazität und erheblichem Geschiebe- und Wildholzpotenzial auf. Hierdurch sind die Ortsteile Niedernfels und Piesenhausen in der Gemeinde Marquartstein im Hochwasserfall von weitläufigen Überflutungen und erheblichen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Schule, Parkplatz Talstation Hochplattenbahn) bedroht. Daher sollen oberhalb der gefährdeten Ortsteile dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Rückhalt von Geschiebe und Wildholz umgesetzt werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Geschiebe- und Schwemmholz-Rückhaltebeckens neben dem Parkplatz der Hochplattenbahn, verbunden mit einer kleinräumigen Uferaufhöhung auf der linken Bachseite, einen Ablenkdamm entlang des rechten Bachufers, eine neue Sperrenstaffel als Einlaufbauwerk, ein Auslaufbauwerk aus Stahlbeton mit vorgelagertem Rechen sowie den Anschluss des neuen Beckens an den bestehenden Geschiebefang. Mit dem Vorhaben sind ein teilweiser Rückbau der bestehenden Sperren und eine Verfüllung des alten Bachbetts, die Anpassung und teilweise Verlegung der Wanderwege, ein Abbruch und Neubau der Wanderwegbrücke und Spartenverlegungen verbunden. Die Anlage soll im Extremfall auch Murereignissen standhalten.

Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im Unterlauf (innerörtlicher Ausbau) bleiben einem separaten Verfahren vorbehalten.

Das dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt. Die Planunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht mit Planbeilagen einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine einen hydraulischen Nachweis mit Murberechnung, ein geotechnisches Gutachten und eine statische Berechnung.



Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; eine Vorprüfung entfällt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Als die für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde stellt das Landratsamt Traunstein auf der Grundlage des Antrags und der damit vorgelegten Unterlagen zu Beginn des Wasserrechtsverfahrens fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§7 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung des Plans **bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht und stehen dort zur Einsichtnahme bereit.

Darüber hinaus liegen die für das wasserrechtliche Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan)

**ab Dienstag, den 07.04.2026 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Donnerstag, den 07.05.2026**

im Bauamt (OG) des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein, Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein, Tel. 08641/6995-0

sowie

im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz, Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein, Zi.-Nr. M 2.20, Tel. 0861/58-648,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Montag, den 08.06.2026 (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;



2. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;
4. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
5. es alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz auch möglich ist, eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten auch eine Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, und dass bei einer Onlinekonsultation den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist (mind. eine Woche) Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern,
6. der Erörterungstermin oder die Onlinekonsultation mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;
7. die Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
8. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Marquartstein, den 02. April 2026

gez. Scheck

( S i e g e l )

Andreas Scheck  
Erster Bürgermeister

